

Kursiv: Identisch mit Stellungnahme/Abwägung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB bzw. frühere Schreiben

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
<p>1 Region Hannover</p> <p>Schreiben vom 18.10.2023</p>	<p>1.1 Zu dem Bebauungsplan Nr.5-14 mit ÖBV "Kapellenweg" der Stadt Burgdorf, Stadtteil Otze, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange <i>wie folgt Stellung genommen:</i></p>	<p>A 1.1 s. folgende Pkte.</p>			<p>B 1.1 ---</p>	
	<p>1.2 <u>Raumordnung:</u> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>A 1.2 Zur Kenntnis genommen.</p>			<p>B 1.2 ---</p>	
	<p>1.3 <u>Naturschutz:</u> Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>A 1.3 Zur Kenntnis genommen.</p>			<p>B 1.3 ---</p>	
	<p>1.4 <u>Bodenschutz</u> Seitens des Teams 36.27, Team Bodenschutz Ost, wird auf die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover vom 30.06.2022 verwiesen.</p>	<p>A 1.4 Zur Kenntnis genommen. Schreiben vom 30.06.23: s. Pkt. 1.7 + 1.8</p>			<p>B 1.4 ---</p>	
	<p>1.5 Bezüglich der in dieser Stellungnahme aufgeführten bodenschutzbehördlichen Belangen zu dem Punkt Informationen aus dem Altlasten- und Verdachtsflächenkataster liegen hier keine neuen Erkenntnisse vor.</p>	<p>A 1.5 Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. 1.7 + 1.8</p>			<p>B 1.5 ---</p>	
	<p>1.6 Vor Beginn von konkreten Maßnahmen (z. B. Baumaßnahmen, Eingriffe in den Boden) ist nochmals eine Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich, damit der aktuelle Datenbestand aus dem Umwelt-Informationssystem (Altlasten- und</p>	<p>A 1.6 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p>				

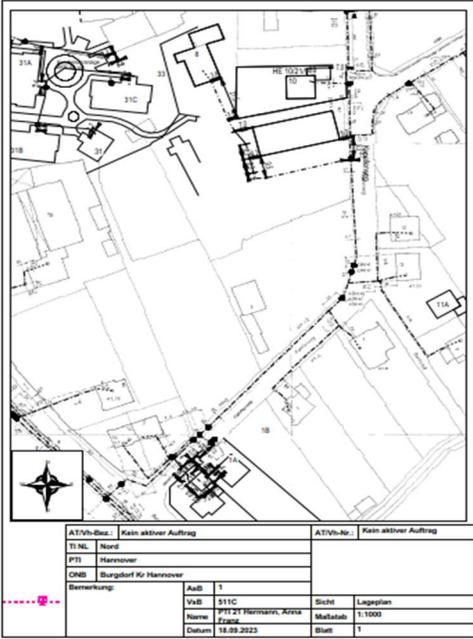
Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Verdachtsflächenkataster der Region Hannover) berücksichtigt werden kann. Das Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Region Hannover unterliegt der ständigen Datenfortschreibung.</p>	<p>B 1.6 ---</p>
	<p>1.7 Schreiben vom 30.06.2022 (Pkt. 1.7 + 1.8):</p> <p><i>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet einen Teil eines uneingeschränkt altlastenverdächtigen Altstandortes umfasst, auf dem sieben Gewerbebetriebe unter der Adresse Burgdorfer Straße 35 tätig waren, bei deren Betrieb branchenüblich oder tatsächlich mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen liegen nicht vor.</i></p>	<p>A 1.7</p> <p><i>Zur Kenntnis genommen. Die Aspekte wurden bereits in Kap. 11 „Hinweise – Altlastenverdächtiger Altstandort“ der Begründung ergänzt. (s. auch Pkt. 1.8)</i></p> <p>B 1.7 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.8 <i>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.5-14 mit ÖBV "Kapellenweg" der Stadt Burgdorf, im OT. Otze, wenn sichergestellt ist, dass die untere Bodenschutzbehörde an den folgenden Bauantragsverfahren beteiligt wird.</i></p>	<p>A 1.8 <i>Zur Kenntnis genommen. Der Aspekt wurde bereits in Kap. 11 „Hinweise – Bauantrag/Bauanzeige“ der Begründung ergänzt.</i></p> <p>B 1.8 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.9 Immissionsschutz <i>Vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage wird empfohlen, dass der Schallgutachter bestätigt, dass mit der 3 m hohen Lärmschutzwand die planungsrechtlich mehrgeschossig zugelassenen Wohngebäude auch im maßgeblichen Obergeschoss hinreichend vor unzulässigen Geräuscheinwirkungen geschützt werden. Ohne weitere Angaben bestehen Zweifel, da die Berechnungen nur für eine Höhe über Gelände von 2,5 m und damit das Erdgeschoss angegeben</i></p>	<p>A 1.9 Der Forderung wurde nachgekommen und der Gutachter um Klärung der Fragestellung gebeten. Im Ergebnis wird die Festsetzung Nr. 5 „Immissionsschutz“ wie folgt ergänzt: <i>„d. Auf den Grundstücken, die unmittelbar westlich an die festgesetzte Lärmschutzwand grenzen, dürfen im Obergeschoss diejenigen Räume, die tagsüber für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, über keine Öffnungen (z.B. Tür oder Fenster-Elemente) auf der nördlichen oder östlichen Gebäudeseite (lärmszugewandte Gebäudeseite) verfügen.</i></p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>wurden. Sofern mehrgeschossige Bebauung zugelassen wird, ist eine Klarstellung seitens des Gutachters erforderlich.</p>	<p>Auf den Grundstücken, die unmittelbar südlich an die festgesetzte Lärmschutzwand grenzen, dürfen im Obergeschoss diejenigen Räume, die tagsüber für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, über keine Öffnungen (z.B. Tür oder Fenster-Elemente) auf der nördlichen oder westlichen Gebäudeseite (lärmzugewandte Gebäudeseite) verfügen.“</p> <p>B 1.9 Ergänzung textliche Festsetzung.</p>
	<p>1.10 Brandschutz</p> <p>Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist, unter der Voraussetzung einer Einzel- und Doppelhausbebauung sowie einer KITA, nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.</p> <p>Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p>	<p>A 1.10</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Kap. 9.1 „Löschwasserversorgung“ der Begründung ist bereits beschrieben, dass eine Löschwasserversorgung von 48 m³/Std. für einen Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet ist. 48 m³ entsprechen den für eine Einzel- und Doppelhausbebauung geforderten 800 l/min.</p> <p>Sofern eine Kindertagesstätte errichtet wird, werden bei Bedarf zusätzlich unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z.B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnliche Entnahmestellen angelegt.</p> <p>Kap. 9.1 „Löschwasserversorgung“ wird entsprechend ergänzt.</p> <p>B 1.10 Ergänzung Begründung.</p>
	<p>1.11 Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen. Bei einer Neugestaltung der Verkehrsflächen und Gebäude sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei der Ausgestaltung der Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen, Wendebereiche, Kurvenradien).</p>	<p>A 1.11 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p> <p>Ein Wendeplatz mit 12 m wird für ausreichend erachtet. Die Feuerwehr wurde an dem Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Sie sieht die Befahrung/Zufahrt für den B-Plan 5-14 Kapellenweg als machbar an und hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die NBauO, DVO-NBauO und DIN 14090 sollten, wenn möglich beachtet werden.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		B 1.11 Keine Änderung der Planung.
	1.12 Gewässerschutz: Aus wasserbehördlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.	A 1.12 Zur Kenntnis genommen.
		B 1.12 ---
	1.13 Für die Versickerung des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	A 1.13 Zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis „Oberflächenentwässerung“ auf den Plan aufgenommen.
		B 1.13 Ergänzung Hinweis auf Plan.
9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 20.09.2023	9.1 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange <i>gibt</i> das LBEG zum o.g. Vorhaben <i>folgende Hinweise:</i>	A 9.1 s. folgende Pkte. B 9.1 ---
	9.2 Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, <i>verweist</i> das LBEG <i>für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver.</i> Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen <i>ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</i> Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	A 9.2 Zur Kenntnis genommen. B 9.2 ---
	9.3 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange <i>hat</i> das LBEG <i>keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</i>	A 9.3 Zur Kenntnis genommen.

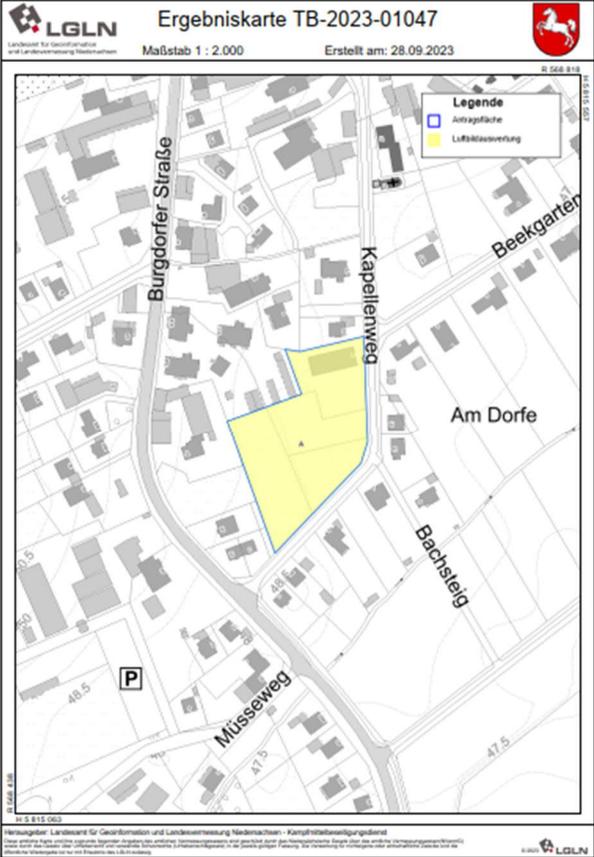
Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>9.4 Die vorliegende <i>Stellungnahme</i> hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die <i>Stellungnahme</i> ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>B 9.3 ---</p> <p>A 9.4 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 9.4 ---</p>
<p>24 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord</p> <p>Schreiben vom 25.10.2023</p>	<p>24.1 Die <i>Telekom Deutschland GmbH</i> (nachfolgend <i>Telekom</i> genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die <i>Deutsche Telekom Technik GmbH</i> beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen <i>Stellungnahmen abzugeben</i>. Zu der o. g. Planung nimmt die Telekom wie folgt Stellung:</p> <p>24.2 Seitens der Telekom <i>bestehen</i> gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5-14 Kapellenweg <i>grundsätzlich keine Bedenken</i>.</p> <p>24.3 <i>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich</i></p>	<p>A 24.1 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 24.1 ---</p> <p>A 24.2 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 24.2 ---</p> <p>A 24.3 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen</p> <hr/> <p>B 24.3 Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>24.4 <i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p>	<p>A 24.4 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p>B 24.4 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>24.5 <i>Es wird darum gebeten die Telekom frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten zu informieren.</i></p>	<p>A 24.5 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p>B 24.5 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>24.6 Die Telekom bittet darum die verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!</p>	<p>A 24.6</p> <hr/> <p>B 24.6</p>
	<p>24.7 Anlage:</p>	<p>A 24.7 Zur Kenntnis genommen. Da es sich um einen Hausanschluss handelt und die Leitung grundbuchlich gesichert ist, ist keine Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich. Das genannte nördliche Grundstück gehört dem Eigentümer des forstwirtschaftlichen Betriebs, insofern stellt sich die Frage der Erschließung nicht bzw. spielt keine Rolle. Falls das Wohnhaus den Eigentümer wechselt, der Betrieb aber nicht, muss die Sicherung der Erschließung privatrechtlich geregelt werden.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)																		
	 <table border="1" data-bbox="842 831 1252 943"> <tr> <td>ATVh-Bes.: Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-No.: Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Titel: Nord</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Proj: Hannover</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Obj: Burgdorf für Hannover</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ausl: 1</td> <td>Sicht: Lageplan</td> </tr> <tr> <td>VAB: 511C</td> <td>Maßstab: 1:1000</td> </tr> <tr> <td>Name: PFI 21 Hornstraße, Arca Straße</td> <td>Blatt: 1</td> </tr> <tr> <td>Datum: 18.09.2023</td> <td></td> </tr> </table>	ATVh-Bes.: Kein aktiver Auftrag	ATVh-No.: Kein aktiver Auftrag	Titel: Nord		Proj: Hannover		Obj: Burgdorf für Hannover		Bemerkung:		Ausl: 1	Sicht: Lageplan	VAB: 511C	Maßstab: 1:1000	Name: PFI 21 Hornstraße, Arca Straße	Blatt: 1	Datum: 18.09.2023		<p>B 24.7 Keine Änderung der Planung.</p>
ATVh-Bes.: Kein aktiver Auftrag	ATVh-No.: Kein aktiver Auftrag																			
Titel: Nord																				
Proj: Hannover																				
Obj: Burgdorf für Hannover																				
Bemerkung:																				
Ausl: 1	Sicht: Lageplan																			
VAB: 511C	Maßstab: 1:1000																			
Name: PFI 21 Hornstraße, Arca Straße	Blatt: 1																			
Datum: 18.09.2023																				
<p>27 Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Schreiben vom 29.09.2023</p>	<p>27.1 Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH bedankt sich für das Schreiben vom 15.09.2023 Es <i>wird mitgeteilt</i>, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme <i>keine Einwände</i> geltend macht. Im Planbereich befinden <i>sich keine Telekommunikationsanlagen</i> des Unternehmens. Eine <i>Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen</i> ist von Seiten der Vodafone Kabel Deutschland GmbH derzeit <i>nicht geplant</i>.</p> <p>27.2 Eine <i>Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien</i>. Dazu erfolgt</p>	<p>A 27.1 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p>B 27.1 ---</p> <hr/> <p>A 27.2 Zur Kenntnis genommen.</p>																		

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. <i>Bei Interesse</i> bitte mit dem Team Neubaugebiete <i>in Verbindung setzen</i>. Es wird darum gebeten einen Erschließungsplan des Gebietes der Kostenanfrage beizulegen.</p>	<p>Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p>B 27.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>27.3 Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>A 27.3 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 27.3 ---</p>
<p>33 LGLN RD Hameln-Hannover Schreiben vom 28.09.2023</p>	<p>33.1 Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) wurde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Die Ausführungen hierzu können der zweiten Seite entnommen werden; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>	<p>A 33.1 Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.</p> <hr/> <p>B 33.1 ---</p>
	<p>33.2 Sofern in den anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, <i>wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinden</i> als Behörden der Gefahrenabwehr <i>auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind</i>.</p>	<p>A 33.2 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 33.2 ---</p>
	<p>33.3 Eine <i>Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein</i>, bei der alliierte</p>	<p>A 33.3 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>B 33.3 ---</p>
	<p>33.4 Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, wird den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung empfohlen</p>	<p>A 33.4 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen</p> <p>B 33.4 ---</p>
	<p>33.5 Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, wird um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen gebeten.</p>	<p>A 33.5 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen</p> <p>B 33.5 ---</p>
	<p>33.6 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>	<p>A 33.6 Der Aspekt wird in Kap. 11 „Hinweise - Kampfmittel“ der Begründung aufgenommen.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	 <p>Empfehlung: Luftbilddauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p>	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>B 33.6 Ergänzung der Begründung.</p>
	<p>33.7 In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden</p>	<p>A 33.7 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 33.7 ---</p>
	<p>33.8 Es wird darum gebeten, nach Übernahme der Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zuzusenden</p>	<p>A 33.8 Der Bitte wird entsprochen.</p> <p>B 33.8 ---</p>
<p>34 Nds. Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Schreiben vom 17.10.2023</p>	<p>34.1 Nach erfolgter Prospektion des für eine Bebauung vorgesehenen Teils des Geltungsbereichs vom Bebauungsplan Nr. 5-14 Kapellenweg in Burgdorf, OT Otze, kann für den überwiegenden Teil festgestellt werden, dass das Vorhandensein einer größeren Fundstelle mit vor- oder frühgeschichtlichen Funden weitestgehend ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>A 34.1 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 34.1 ---</p>
	<p>34.2 Hinsichtlich der Planung bestehen somit keine Bedenken mehr, wenn man von dem entdeckten Brunnenschacht absieht. Im Bereich des Brunnenschachtes und der zugehörigen Baugrube dürften im Hinblick auf die mangelhafte Tragfähigkeit in diesem Bereich weitere Ausschachtungen bzw. ein Bodenaustausch erforderlich werden. In diesem Fall ist eine archäologi-</p>	<p>A 34.2 Zur Kenntnis genommen. Zum Brunnenschacht wird der Hinweis „Archäologische Denkmalpflege“ wie folgt ergänzt: „Im Plangebiet befindet sich ein Brunnenschacht (siehe „Sonstige Darstellungen“ in der Planzeichnung). Im Bereich dieses Schachtes und der zugehörigen Baugrube dürften im Hinblick auf die mangelhafte Tragfähigkeit in diesem Bereich weitere Ausschachtungen bzw. ein Bodenaustausch erforder-</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>sche Begleitung der Arbeiten sowie eine Dokumentation des betroffenen Befundes vorzunehmen.</p> <p>34.3 Ungeachtet der vorstehenden Stellungnahme <i>gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Burgdorf und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.</i></p> <p><i>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen (H).</i></p>	<p>derlich werden. In diesem Fall ist eine archäologische Begleitung der Arbeiten sowie eine Dokumentation des betroffenen Befundes vorzunehmen.“</p> <hr/> <p>B 34.2 Ergänzung Hinweis auf Plan.</p> <p>A 34.3 Die Anweisungen wurden bereits als Hinweis in Kap. 11 „Hinweise - Archäologie“ der Begründung aufgenommen.</p> <hr/> <p>B 34.3 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>44 14 Personen</p> <p>Schreiben vom 17.10.2023</p>	<p>44.1 Die unterzeichnenden Personen nehmen zum Entwurf des B-Plans wie folgt Stellung:</p>	<p>A 44.1 s. folgende Pkte.</p> <hr/> <p>B 44.1 ---</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>44.2 (1) Nach der Stellungnahme Nr. 1 zum Vor-Entwurf des o. g. B-Plans vom 22.06.2022 [gem. Tel.: 13.06.2022] sehen die Personen weiterhin die Innenverdichtung im Ort Otze auf dem Ehemaligen Raupers-Hof (Kapellenweg 5-14) grundsätzlich positiv.</p>	<p>A 44.2 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 44.2 ---</p>
	<p>44.3 Auf die Hinweise in der o. g. Stellungnahme wurde akzeptabel reagiert.</p>	<p>A 44.3 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 44.3 ---</p>
	<p>44.4 (2) Die neuerlichen mündlichen Anmerkungen der Personen anlässlich der Sitzung des Ortsrates Otze am 22.08.2023 werden hiermit aktenkundig gemacht:</p>	<p>A 44.4 Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.</p> <hr/> <p>B 44.4 ---</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Die Schallschutzwände sollten so umweltverträglich und ansehnlich wie möglich gestaltet werden, ohne ihre Funktion zu verlieren. 	<p>A 44.5 Der Forderung wird nachgekommen und die örtliche Bauvorschrift „4. Einfriedungen“ wie folgt ergänzt: „Die in der Planzeichnung festgesetzte Lärmschutzwand ist aus rotem bis rotbraunem Klinker oder aus naturfarbenem Holz bzw. mit naturfarbener Holzverlattung auszubilden. Sie ist beidseitig mit starkwüchsigen Kletterpflanzen (Efeu, wilder Wein) zu bepflanzen. Bei Abgang ist die Bepflanzung zu ersetzen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Errichtung der Lärmschutzwand durch die jeweiligen direkt westlich und südlich angrenzenden Grundstückseigentümer vorzunehmen.“</p> <hr/> <p>B 44.5 Ergänzung örtliche Bauvorschrift.</p>
	<p>44.6 Da eine Kita ermöglicht werden soll, sollte das entsprechende Bauwerk so platziert werden, dass eine Schallschutzwand entbehrlich wird.</p>	<p>A 44.6 Sofern eine Kindertagesstätte errichtet wird, wird diese in Hinblick auf Immissionen möglichst verträglich realisiert. Danach kann von der Ausnahmeklausel Gebrauch gemacht werden und ggf. auf die Lärmschutzwand verzichtet werden.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>44.7 Andernfalls sollte auch erwogen werden, auf eine Schallschutzwand dann sogar zu verzichten, wenn die Neu-Anwohner damit einverstanden sind.</p>	<p>B 44.6 Keine Änderung der Planung.</p> <hr/> <p>A 44.7 Aus Sicht des beauftragten Fachgutachters sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Folglich müssen im Plan entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Die Wand entspricht dabei dem Vorschlag des Lärmgutachters. Nur wenn der Lärmschutz nachweislich auch anderweitig sichergestellt wird, kann auf die Wand verzichtet werden.</p> <hr/> <p>B 44.7 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>44.8 • Durch Baumaßnahmen entstehende Straßenschäden sind zu beseitigen. Die entsprechenden Kosten dürfen nicht den Alt-Anliegern angelastet werden (auch nicht anteilig).</p>	<p>A 44.8 Bei Schäden hat der Verursacher für die Behebung bzw. deren Kosten aufzukommen (sog. Verursacher-Prinzip).</p> <hr/> <p>B 44.8 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>44.9 • Da schon jetzt einige Familien mit kleinen Kindern im Bereich Kapellenweg 1-13 wohnen und vermutlich durch die Neubauten weitere Familien mit kleinen Kindern hinzukommen werden – und erst recht, wenn eine Kita betrieben wird, muss der Kapellenweg unbedingt verkehrsberuhigt gestaltet werden. Tempobeschränkungen, die es mit Tempo 30 km/h jetzt schon gibt, sind auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren. Weitere Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdrosselung sind zu prüfen. Der Kapellenweg darf dann nicht mehr als Durchfahrtsstraße nutzbar sein und genutzt werden.</p>	<p>A 44.9 Der Kapellenweg befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5-14 Der Hinweis wird aber an die zuständige Fachabteilung weitergegeben, mit der Bitte um regelmäßige Kontrollen und ggf. weitere Maßnahmen (insbesondere, falls die KiTa errichtet wird).</p> <hr/> <p>B 44.9 ---</p>
	<p>45 1 Person Schreiben vom 11.10.2023</p>	<p>45.1 Die Person möchte hiermit gerne die Möglichkeit wahrnehmen, ihre bürgerliche Sicht zu den Bebauungsplänen am Kapellenweg zu äußern. Die Per-</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>son begrüßt den Bebauungsplan der Einfamilienhäuser aufgrund des allseits bekannten Wohnmangels auch in der Region Hannover bzw. hier im Raumkreis Burgdorf.</p>	<p>B 45.1 ---</p>
	<p>45.2 Fraglich ist die Notwendigkeit einer weiteren Kita im Ort Otze, da bereits eine Kita in Otze besteht (Bedarf hierfür überhaupt gegeben? umliegende Orte von Otze einbezogen, da dort bereits Kitas sind? umfassende Statistiken sowie Datenerhebung von eigenen vorhandenen Daten).</p>	<p>A 45.2 Der Bebauungsplan weist ein dörfliches Wohngebiet aus. Hierin sind außer Wohngebäuden u.a. auch Kindertagesstätten zulässig, aber nicht zwingend zu errichten. Daher ist die Fragestellung für den Bebauungsplan nicht direkt relevant. Laut zuständiger Fachabteilung der Stadt Burgdorf ist jedoch die Ausweitung der Kinderbetreuungskapazitäten auch in Otze dringend erforderlich, idealerweise in Form einer zusätzlichen Kindertagesstätte.</p> <p>B 45.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>45.3 Die Person würde für das Baugrundstück ein Abschnitt für Weidetiere/Pferde sowie Einfamilienhäuser empfehlen, sodass ein verhältnismäßig geeigneter und angemessener Kompromiss zwischen den Bürgern und der Stadt Burgdorf gefunden werden kann (auch im Sinne der Stadt Burgdorf). Dadurch könnte ein schnelleres Planverfahren erwirkt werden und vermeintliche Blockierungen durch einzelne natürliche/juristische Personen vermieden werden, welches im Sinne aller Personen ist. Vielen Dank.</p>	<p>A 45.3 Im südlichen Teil des Plangebiets ist eine nicht-überbaubare Fläche festgesetzt. Falls eine Kindertagesstätte errichtet wird, wird diese Freifläche als Außengelände der KiTa genutzt. Falls keine KiTa errichtet wird, kann die Fläche – wie auch ursprünglich angedacht, siehe Vorentwurf – wie angeregt bei Bedarf auch als kleine Weide genutzt werden.</p> <p>B 45.3 Keine Änderung der Planung.</p>

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **08** Niedersächsische Landesforsten Forstamt Fuhrberg
- **13** Harzwasserwerke
- **16** Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
- **17** Gasunie Deutschland Services GmbH
- **18** Erdgas Münster GmbH, Auskunfts- und Planungsfragen /Nowega
- **20** TenneT TSO GmbH
- **21** EWE Netz GmbH
- **37** Stadt Burgwedel
- **41** Samtgemeinde Wathlingen

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **02** Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover
- **03** Staatliches Gewebeaufsichtsamt
- **04** Industrie-u. Handelskammer Hannover-Hildesheim
- **05** Handwerkskammer Hannover
- **06** Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser
- **07** Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- **10** Zweckverband Abfallwirtschaft, Region Hannover
- **11** Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- **12** Wasserverband Nordhannover
- **14** Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen
- **19** Avacon AG Prozesssteuerung – DGP - , Salzgitter
- **22** Stadtwerke Burgdorf GmbH
- **25** Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe
- **26** FNOH-DSL Südheide GmbH
- **28** RegioBus Hannover GmbH
- **29** Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Belange des Luftverkehrs)
- **31** Polizeiinspektion Burgdorf
- **32** Finanzamt Burgdorf

- **35** Bischöfliches Generalvikariat
- **36** Kirchenkreisamt Burgdorfer Land
- **38** Gemeinde Isernhagen
- **39** Stadt Lehrte
- **42** Realverband Burgdorf, c/o Karl-Ludwig Schrader
- **43** Naturschutzbeauftragter der Region Hannover